

# **Ortsgemeinde Gehrweiler**

## **Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“**

**Beteiligung gem.  
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler  
in der Sitzung am**

\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

**Stand: 08.10.2024**

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023 sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 27.06.2023 bis einschließlich 25.08.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Lfd.-Nr.	Absender
2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht
4	Bundesamt für Immobilienaufgaben Verwaltungsaufgaben
6	Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH
8	Deutscher Wetterdienst Klima und Umweltberatung
12	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH Betriebsverwaltung Süd
15	Handwerkskammer der Pfalz
18	Katholisches Pfarramt
22	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Denkmalpflegebehörde
24	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Straßenverkehrsabteilung
25	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Kreisjugendamt
26	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Donnersberg-Touristik-Verband
27	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brandschutz
28	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde
29	Landesamt für Denkmalpflege Allgemeine Denkmalpflege
32	Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr

33	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
34	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Kaiserslautern
36	Pfalzwerke AG
38	Polizeiinspektion
39	Protestantisches Pfarramt
40	SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht
42	Verbandsgemeinde Werke
43	Verkehrsverbund Rhein-Neckar Geschäftsstelle Westpfalz
45	Westnetz GmbH
46	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd
48	BUND Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz
52	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz
53	NaturFreunde Landesverband RLP
54	Naturschutzbund Deutschland Landesverband RLP
55	Pfälzerwaldverein Geschäftsstelle des Vorstandes
56	Pollichia Kreisgruppe Donnersbergkreis

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

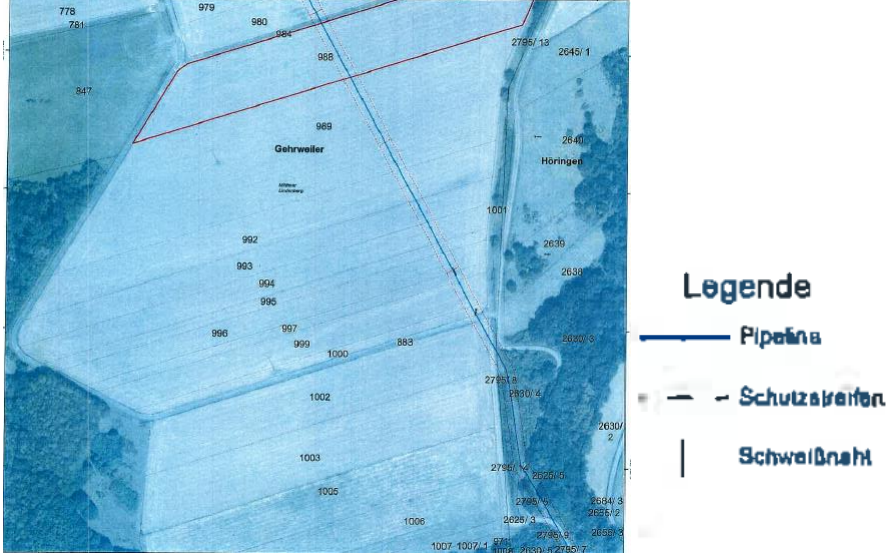



Lfd.-Nr.	Absender	Datum
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direkt. Landesarchäologie-Erdgeschichte	27.06.2023
16	Industrie- und Handelskammer	14.08.2023
17	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH&Co.KG Rheinland-Pfalz/Saarland	24.08.2023
35	Pfalz Gas GmbH	28.06.2023
44	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	06.07.2023
47	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz	06.07.2023
49	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP	20.07.2023
51	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.	11.07.2023
57	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	20.07.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

<b>1</b>	<b>Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>13.07.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Bezüglich Ihrer Anfrage zu o. g. Aufstellung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen eine Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.	Kenntnisnahme.
II.	Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.	Kenntnisnahme. Der Entwickler wird entsprechend informiert.
<b>Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>3</b>	<b>Amprion</b>	<b>11.07.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme.        Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>		

5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3		14.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	<p>Von der Maßnahme ist die in Betrieb befindliche Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg betroffen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Entwickler wird informiert. Die nebenstehenden Anmerkungen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan zur Berücksichtigung in der Bauausführung ergänzt.</p>	
II.	<p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.</p>	<p>Der Abstand zur Produktenfernleitung wird bereits bei der Planung berücksichtigt. Die Abstände werden gewahrt.</p> <p>Die Plandarstellung und die Textfestsetzungen werden zum Entwurf hin konkretisiert.</p>	
III.	<p>Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 85743 Idar-Oberstein zuständig. Ich bitte Sie, die im Anhang befindliche Stellungnahme der FBG - Az 06/01/B42131/22-1 vom 13.07.2023 und die darin aufgeführten Auflagen und die Hinweise zu beachten, sowie die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird beachtet und die FBG im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	
IV.	<p>Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3-5 in 54292 Trier zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Entwickler wird entsprechend informiert, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind. Die nebenstehenden Anmerkungen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan zur Berücksichtigung in der Bauausführung ergänzt.</p>	

		<p>Der Schutzstreifen wird darüber hinaus freigehalten und über die Plandarstellung und Textlichen Festsetzungen gesichert.</p>
<p>V.</p>	 <p><b>Legende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Pipeline</li> <li> Schutzstreifen</li> <li> Schweißnaht</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Die Belange der Behörde werden entsprechend der Vorgaben berücksichtigt. An der Planung wird grundsätzlich festgehalten.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> Einstimmig    ____ Ja-Stimmen    ____ Nein-Stimmen    ____ Enthaltungen</p>		

o.N.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)	13.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg durchquert den Geltungsbereich des BBP.</p> <p>Der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung ist bereits in Ihren Planunterlagen dargestellt. Wir haben nochmals einen Lageplan beigelegt.</p> <p>Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.</p> <p>Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle</p> <p>TL Zweibrücken 06339/91011-0 tl.zweibruecken@fbg.de</p> <p>die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Plandarstellung wird dem Lageplan bei Bedarf angepasst.</p> <p>Der Entwickler wurde über die nebenstehende Bitte informiert.</p> <p>Die nebenstehenden Anmerkungen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan zur Berücksichtigung in der Bauausführung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p>Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.</p>	<p>Der Entwickler wurde über die nebenstehende Bitte informiert. Die nebenstehenden Anmerkungen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan zur Berücksichtigung in der Bauausführung ergänzt.</p>



		Der Schutzstreifen wird darüber hinaus freigehalten und über die Plandarstellung und Textlichen Festsetzungen gesichert.
III.	Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumangement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FGB) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAUIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.	Kenntnisnahme.
IV.	In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.	Die Produktfernleitung wird mit den vorgenannten Schutzstreifen freigehalten, sodass eine Beeinträchtigung dieser vermieden werden kann.  Die nebenstehenden Anmerkungen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan zur Berücksichtigung in der Bauausführung ergänzt.
V.	Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen <b>10 m</b> breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.	Die Baugrenze wird zum Entwurf entlang des Schutzstreifens festgesetzt.  Nach Rücksprache zwischen dem Entwickler und der FBG darf der Zaun die Schutzfläche kreuzen. Kleinere Punktfundamente sind grundsätzlich zulässig.  Der Schutzstreifen darf gem. dieser Abstimmung an bis zu drei Stellen überfahren werden. Die entsprechenden Stellen können geschottert werden. Alternativ können anstelle von Schotter mobile Metallplatten verlegt werden. Letztere dienen insbesondere zur Druckverteilung. Ansonsten ist keine Zuwegung zulässig. Kabel dürfen den Schutzbereich queren,

		<p>sofern sie in einem Schutzrohr verlegt werden und die Leitungsquerung dokumentiert wird.</p> <p>Die Zufahrt für den Schwerlastverkehr insbesondere Trafoanlieferung erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege. Im Schutzbereich ist ansonsten kein Schwerlastverkehr zulässig.</p> <p>Die nebenstehenden Anforderungen und obenstehenden Ausführungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und eingearbeitet.</p>
VI.	<p>Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.</p> <p>Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung/ vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.</p>	<p>Der Entwickler wurde über die nebenstehenden Anforderungen informiert. Die nebenstehenden Anmerkungen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan zur Berücksichtigung in der Bauausführung ergänzt.</p> <p>Ggf. erforderliche Verträge werden im Rahmen des Genehmigungsantrages nach Satzungsbeschluss verhandelt.</p>
VII.	<p>Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.</li> <li>- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen</li> </ul>	<p>Der Entwickler wurde über die nebenstehenden Anforderungen informiert.</p> <p>Die Hinweise und Auflagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

	<p>bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.</li> <li>- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.</li> <li>- Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.</li> </ul>	<p>Die Textfestsetzungen zum Bebauungsplan werden im Entwurf entsprechend der obenstehenden Abstimmungen mit der FBG angepasst.</p> <p>Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird über den Bebauungsplan festgesetzt. Details über den Zugang werden ggf. vertraglich zwischen dem Entwickler und der FBG abgestimmt.</p> <p>Die nebenstehenden Vorgaben betreffen nicht die Bauleitplanung. Sie sind im Rahmen der Bauausführung und des Betriebs der Anlage zu berücksichtigen.</p> <p>Der Entwickler wird über die nebenstehenden Anforderungen informiert. Die nebenstehenden Anmerkungen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan zur Berücksichtigung in der Bauausführung ergänzt.</p>
VIII.	Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.	Kenntnisnahme. Das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG werden in der nächsten Beteiligungsrunde beteiligt.
IX.	Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.	Kenntnisnahme.
X.	Der Trassenverlauf der Produktenfernleitung sollte im Planwerk dauerhaft übernommen und als unterirdische Hauptleitung in der Zeichenerklärung dargestellt werden. Einen Eintrag im Erläuterungsbericht mit allen zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen halten wir für erforderlich.	Die nebenstehenden Anforderungen werden im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt und entsprechend eingearbeitet.

**Beschlussvorschlag**

Die Belange der Behörde werden entsprechend der Vorgaben und Abstimmungen berücksichtigt. An der Planung wird grundsätzlich festgehalten.

**Abstimmung:**  **Einstimmig**      \_\_\_\_ **Ja-Stimmen**      \_\_\_\_ **Nein-Stimmen**      \_\_\_\_ **Enthaltungen**

<b>7</b>	<b>Deutsche Telekom AG TINL Südwest</b>	<b>04.07.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Kenntnisnahme.
II.	Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.  Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Kenntnisnahme.  Die Deutsche Telekom AG TINL Südwest wird im weiteren Verfahren beteiligt.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>9</b>	<b>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum</b>	<b>28.06.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Angesichts endlicher fossiler Energiequellen und den Risiken der Kernenergie stehen wir der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere Windkraftanlagen sind hierzu gut geeignet, da deren Flächenverbrauch in Relation zur Energieerzeugung relativ gering ist.	Kenntnisnahme.
II.	Ganz anders sieht dies jedoch bei dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage aus, weil dafür arrondierte und intensiv genutzte Ackerflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden sollen. Sie wurden von uns in der Flurbereinigung unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen, um der Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile, trotz der im landesweiten Vergleich nur mittleren Bodenqualitäten, einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen. Die Bodengüte mag zwar im bundesdeutschen Vergleich nur ein mittleres Ertragspotenzial ermöglichen, im weltweiten Vergleich ist dieses jedoch bekanntlich weit überdurchschnittlich. Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben. Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die wachsende Weltbevölkerung weiterhin ernähren zu können. Oder wir exportieren die Problematik, indem wir Nahrungs- und Futtermittel aus Ländern importieren, in denen dann zu deren Produktion (aufgrund der dort geringeren Bodenfruchtbarkeit) umso mehr Regenwald abgeholzt werden muss! Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an	<p>Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land führt im Zusammenhang mit der erforderlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Energie – Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen durch.</p> <p>Ein Vergleich der Flächen auf Ebene der Verbandsgemeinde findet somit bereits statt. Gemäß den aktuellen Zwischenergebnissen dieser Untersuchungen ist die Fläche gut für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet.</p> <p>Die Gewinnung erneuerbarer Energien ist ein hoher öffentlicher Belang, dem vom Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird. Sie sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einfließen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. (§ 2 EEG)</p> <p>Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage dient der Raumstruktur, ist zudem sparsamer hinsichtlich der Bodenverwendung (z.B. weniger Platz für Umzäunung) und besser für das</p>

<p>landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig von zurzeit ca. 60 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.</p> <p>Im Übrigen teilen wir nicht die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich hier ja nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Im Gegenteil ist eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer wesentlich wahrscheinlicher als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland, zumal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann ja bereits vorliegen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können konfliktfreier an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.</p> <p>Würden alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze konsequent für PV genutzt, könnten die entsprechenden Zuwachsziele der Bundesregierung auch gänzlich ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden.</p> <p>Der hier vorgesehene Standort ist aus unserer Sicht daher abzulehnen.</p>	<p>Landschaftsbild als die Bebauung mehrerer kleiner Flächen.</p> <p>Gleichzeitig verschärft der Ukrainekrieg die Lage hinsichtlich des Imports an Energie. Wenn Deutschland von anderen Ländern unabhängig werden will, ist ein zügiger Ausbau von erneuerbaren Energien unabdingbar. Ein Ausbau allein auf Dachflächen wird dafür weder ausreichen noch zügig vonstattengehen, da hier sehr viele Eigentümer betroffen sind und sich nicht alle Dächer für erneuerbare Energien eignen. Durch die Flurbereinigung wird auch der Bau von Photovoltaikanlagen somit unterstützt.</p> <p>Bereits heute werden Unmengen von Nahrungsmitteln importiert. Demgegenüber steht ein hoher Anteil an Lebensmitteln, die entsorgt werden. Dies teilweise, ohne in einen Verbraucherhaushalt gelangt zu sein, da eine Überproduktion an Lebensmitteln in Deutschland üblich ist.</p> <p>Im Sinne des Klimawandels sollte der Transport von Lebensmitteln zudem reduziert werden. Somit ist ein regionaler Anbau anzustreben, wodurch der Vergleich mit Weltweiten Ackerzahlen als irrelevant erachtet wird.</p> <p>Durch die Nutzung von Ackerflächen, die gemäß der Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde unter Beachtung verschiedener Kriterien als geeignet ermittelt wurden, können wertvollere Ackerflächen geschont werden. Somit kann eine Nutzung der Fläche als vertretbar angesehen werden. Darüber hinaus ist eine dezentrale Erzeugung von Strom sinnvoll, da er dann nicht über große Distanzen an den Zielort geleitet</p>
--	---

		<p>werden muss. So können Ressourcen gespart werden. An der Planung wird festgehalten.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> <b>Einstimmig</b>      ____ <b>Ja-Stimmen</b>      ____ <b>Nein-Stimmen</b>      ____ <b>Enthaltungen</b></p>		

<b>10</b>	<b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b>	<b>09.08.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich 818a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

11	Forstamt Donnersberg	04.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Im westlichen und östlichen Bereich grenzen Privatwaldflächen und im südlichen Teil Staatswaldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p> <p>Bei den im westlichen und östlichen Bereich angrenzenden Privatwaldflächen handelt es sich um einen Laubmischwald mit hoher Baumartenvielfalt. Der im südlichen Bereich angrenzende Staatswald ist von Linden dominiert. Die Endbaumhöhe von ca. 25m ist derzeit noch nicht erreicht. Bei den Beständen handelt es sich sowohl um Kernwuchs als auch um Stockausschlag. Die Bestände sind derzeit als stabil anzusehen, es sind lediglich einzelne Trocknisschäden erkennbar. Das Gelände ist nach Süden exponiert und weist eine Hangneigung von 5-7 % auf. Die Waldbrandgefahr ist als eher gering einzuschätzen.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Auf Grundlage der Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 05.11.2018 sowie</p> <p>den Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur genannten Landesverordnung vom 07.08.2019 zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, sollen auf den hier vorliegenden Fall bestimmte Abstände zu dem vorhandenen Wald berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob die genannten Abstände im Sinne der Vermeidung von Verschattung ausreichen.</p>	Kenntnisnahme. Zu den Waldrändern wird ein Mindestabstand von 30 m mit den Modultischen und ein Mindestabstand von 25 m mit der Zaunanlage eingehalten.



	<p>Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen Baumhöhen empfehlen wir einen Mindestabstand von 30 Metern von dem Waldrand zu den geplanten Solaranlagen einzuhalten.</p> <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder –erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der Photovoltaik-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</p>	
III.	Wir bitten darum, unsere Hinweise entsprechend zu beachten. Bei Bedarf können die zitierten Vollzugshinweise gerne zur Verfügung gestellt werden.	Kenntnisnahme.
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> Einstimmig      ____ Ja-Stimmen      ____ Nein-Stimmen      ____ Enthaltungen</p>		

13	Generaldirektion Kulturelles Erbe	30.06.2023
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische	Kenntnisnahme.

	<p>Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <p>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise und Auflagen werden dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt.</p>
<p>II.</p>	<p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise und Auflagen werden dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt.</p>

	<p>Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie'- Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

<p><b>19</b></p>	<p><b>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt</b></p>	<p><b>26.07.2023</b></p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>		<p><b>Abwägungsempfehlung</b></p>
<p>I.</p>	<p>Nach Prüfung der Planungsunterlagen bestehen zum heutigen Zeitpunkt gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg" der Ortsgemeinde Gehrweiler, von Seiten des Gesundheitsamtes der KV Donnersbergkreis, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>II.</p>	<p>Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind zu berücksichtigen. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen. Außerhalb bebauter Bereiche soll die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen erfolgen.</p> <p>Die Vorgaben der TA-Lärm sollen eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Eignung der Fläche ergibt sich aus den Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land.</p> <p>Die nebenstehende Anmerkung betrifft die Bauausführung und den Betrieb der Anlage. Der Entwickler wird entsprechend informiert.</p>
<p><b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

--

<b>20</b>	<b>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde</b>	<b>13.07.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Dem o.g. Planentwurf wird seitens der unteren Landesplanungsbehörde ohne Bedenken zugestimmt:</p> <p>Begründung:</p> <p>Aus Gründen der dringend notwendigen Beschleunigung von Planungen und Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien ist im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport - Oberste Landesplanungsbehörde - bei Vorhaben für Freiflächen-PV-Nutzung - wie auch für die Windenergie - die durch § 15 Abs. 5 ROG gegebene Möglichkeit anzuwenden und auf die Forderung nach Durchführung bzw. auf die Einleitung von Raumordnungsverfahren gegebenenfalls zu verzichten. Zudem soll auch auf die Durchführung vereinfachter raumordnerischer Prüfungen verzichtet werden.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Es werden nachfolgende Hinweise formuliert:</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die notwendigen städtebaulichen Verträge nach § 11 BauGB haben vor Satzungsbeschluss, spätestens vor der Genehmigung vorzuliegen. Die Genehmigung durch die untere Landesplanungsbehörde ist erforderlich, da der Bebauungsplan vor dem Abschluss des rechtsgültigen Änderungsverfahrens des FNP rechtskräftig werden soll.</li> <li>• Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen.</li> </ul>	<p>Notwendige Städtebauliche Verträge werden spätestens zur Genehmigung vorliegen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan entwickelt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Eine weitere Genehmigung wird nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>Die Planurkunde wird gemäß den nebenstehenden Anforderungen spätestens zum Satzungsbeschluss ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wie auch die Eingriffsbilanzierung werden zum Entwurfstand konkretisiert bzw. erarbeitet und vorgelegt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Umweltbericht wie auch die Eingriffsbilanzierung ist vorzulegen.</li> </ul>	
<p><b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

<b>21</b>	<b>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde</b>	<b>12.09.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Im Vorfeld bzw. parallel zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens fanden bereits Abstimmungen zwischen dem Planungsbüro und der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des erforderlichen Untersuchungsrahmens zu den betroffenen Belangen des Natur- und Artenschutzes statt.</p> <p>Zu dem Vorhaben und den vorgelegten Unterlagen haben wir folgende Anmerkungen und Hinweise:</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p><u>Allgemeine Hinweise zur Fortführung der Planung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks</li> </ul> <p>Bei der Planung und Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die Empfehlungen des Leitfadens (Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten.) zu berücksichtigen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Ausgleich der Eingriffe innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden kann.</p>	Der Leitfaden wird berücksichtigt.
III.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenschutzfachliche Untersuchungen und Maßnahmen</li> </ul>	Die Ergebnisse der Untersuchungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden dem Entwurf des

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Detaillierung der Kartierung der festgestellten geschützten Grünlandflächen (Abgrenzung, Vorkommen geschützter Pflanzen)</li> <li>– Erfassung / Beurteilung von potentiellen Habitaten und Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken) auf den Grünlandflächen und ihren Randbereichen (Säume) Bei einer Habitatpotentialanalyse ist von den tatsächlich vorhandenen Strukturen, Nutzungen und (Futter-)Pflanzen auszugehen und ein "worst case" im Sinne eines möglichen, nicht ausschließbaren Artenvorkommens anzunehmen. Aussagen zu Vorkommen im Messtischblatt-Quadrat stellen i.d.R. aufgrund des Alters und Maßstabs allenfalls eine ergänzende Information dar.</li> <li>– Revierkartierung der Brutvögel gem. Südbeck et al (2005): Gemäß Abstimmung mit dem Planungsbüro (02/2023) sind 6 Begehungen unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandarten (v.a. Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche) im 200m-Radius vorgesehen. Gast- und Rastvögel werden miterfasst. Horstsuche im 150m-Radius um die Planung. Erfassung der Eulen im Rahmen der Dämmerungs-/Nachtkartierung.</li> <li>– Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gem. § 24 Landesnaturschutzgesetz, bei Horstkartierungen (mögliche Betroffenheit innerhalb der 100-m-Zone / Keine Kartierung innerhalb der Schutzzeiten wg. Vergrämungswirkung!) und in der Bauphase (mögliche Betroffenheit innerh. der 100-m-Zone + innerh. der Schutzzeiten)</li> <li>– Berücksichtigung der Kummulierungseffekte mit dem geplanten Windpark Gundersweiler II (Vergrämung von Offenland-Arten bzw. Brut- und Jagdhabitaten) Nach den ornithologischen Untersuchungen zur WEA Gundersweiler II wurden an dem Standort ein hohes Feldlerchenaufkommen und eines regelmäßiges Auftreten des Rotmilans festgestellt. Weitere Artenvorkommen im Umfeld sind Neuntöter, Turteltaube, Wachtel, Wespenbussard.</li> </ul>	<p>Bebauungsplans und dem beigefügten Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>IV.</p>	<p>Umgang mit den geschützten Grünlandflächen und Arten</p>	<p>Die nebenstehenden Anforderungen werden im Entwurf des Bebauungsplans und dem beigefügten</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die vorhandenen geschützten Biotoptypen sind in der Planung zu berücksichtigen und weitestmöglich zu erhalten, zum Beispiel durch vergrößerte Abstände der Modultisch-Reihen (&gt; 5m) oder Weglassen einzelner Modultische.</li> <li>– Für geschützte Arten ist ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verhindert wird. Die allgemeine Formulierung in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen, die keine bindende Wirkung hat oder genauere Informationen zum Vorgehen enthält, genügt der naturschutzrechtlichen Relevanz dieser Thematik nicht.</li> </ul>	Umweltbericht berücksichtigt. Die Reihenmindestabstände werden gemäß Abstimmung mit der UNB vom 05.09.2024 von Norden nach Süden zwischen 3,00 – 4,00 m gestaffelt.
V.	<p>Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse</p> <p>Es wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gefahr von Starkregenereignissen, den Bedarf für Rückhalteflächen zu prüfen. Siehe hierzu die Empfehlung im Leitfaden, Punkt 3.7: "Bei einer Breite über 3 m [Modultischtiefe] ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen."</p>	Die Begründung zum Bebauungsplan wird zum Entwurfstand um Aussagen zu Starkregenereignissen ergänzt.
VI.	<p>Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Da die PV-Freiflächenanlage größtenteils auf Ackerflächen errichtet wird, sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, dass der Ausgleich auf der Fläche selbst erfolgen kann.</p> <p>Hierzu müssen jedoch die Empfehlungen des Leitfadens Berücksichtigung finden, so dass von einer entsprechend qualitativ hochwertigen Erfüllung der Schutzgutfunktionen ausgegangen werden kann.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3.7)</li> <li>– Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5)</li> <li>– Herstellung von Sonderbiotopen (Leitfaden, Punkt 3.9 ff)</li> </ul>	Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird im Entwurf des Bebauungsplans und im beigefügten Umweltbericht ergänzt.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die Bilanzierung der Eingriffe und die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs ist das "Standardisierten Bewertungsverfahren" (Biotopwertpunkte) des Praxisleitfadens RLP anzuwenden.</li> </ul>	
VII.	<p><u>Anmerkungen und Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maß der baulichen Nutzung</li> </ul> <p>Aus den Textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung geht trotz der Verwendung des Begriffs "Höchstmaß" nicht eindeutig hervor, ob Überschreitungen gem. § 19 BauNVO (bis GRZ 0,8) ausgeschlossen sind.</p> <p>Da dies bei der Größe der Fläche einen deutlichen Einfluss auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hat, wird – im Fall des beabsichtigten Ausschlusses – eine entsprechende Formulierung mit dezidiertem Erwähnung des Ausschlusses der nach § 19 BauNVO zulässigen Überschreitungen empfohlen.</p>	<p>Das Höchstmaß bezieht sich auf die Höhe der baulichen Anlagen. Eine Überschreitung der GRZ durch untergeordnete Nebenanlagen oder Zuwegungen ist gemäß BauNVO zulässig. Die Begründung und die textlichen Festsetzungen werden diesbezüglich konkretisiert.</p>
VIII.	<p>Schutzwürdige Flächen</p> <p>Mittlerweile liegen der UNB nach Auskunft des Planungsbüros (08/2023) aktuellere Erkenntnisse zu der ökologischen Wertigkeit der Flächen im Planungsgebiet vor. Demnach handelt es sich bei der Wiesenfläche im Süden des Geltungsbereiches um zumindest in Teilen schutzwürdiges Grünland gem. § 30 BNatSchG.</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht (Kap. 1.9.4) und in der Begründung (Kap. 4.5) sowie die Einschätzungen der ökologischen Qualität und der zu erwartenden Arten und Lebensräume sind entsprechend zu überarbeiten (Umweltbericht, Kap. 1.7, 2.1.5 bis 2.1.7).</p>	<p>Die Angaben im Umweltbericht werden gemäß den nebenstehenden Anforderungen sowie gemäß dem § 15 LNatSchG überarbeitet.</p>
IX.	<p>Schutzgut Boden</p> <p>In den Unterlagen wird nicht dargestellt, ob ggf. eine Bodenmodellierung (eventuell mit zusätzlichem Auftrag ortsfremden Materials) vorgesehen ist. Hierdurch würden ggf. der Oberboden und die</p>	<p>Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden zum Entwurfsstand angepasst. Dauerhafte Aufschüttungen und Abgrabungen sind für temporäre Zuwegungen (z.B. Plattenstraße) und temporäre Flächen für z.B. Kranstellplätze und Lagerflächen, sowie</p>



	<p>natürlichen Standorteigenschaften in einem Maße verändert, das als Eingriff zu bewerten wäre.</p> <p>Die Unterlagen sollten daher eine Aussage über die Nichtzulässigkeit von Auffüllungen und stärkeren Modellierungen enthalten.</p>	<p>Flächen für Trafo-/Übergabestationen und Batteriespeicher etc. erforderlich.</p> <p>Aufschüttungen und Abgrabungen von 10 bis 20 cm sollen möglich sein, um den Abfluss zu verringern und den Bodenabtrag zu minimieren. Diesbezüglich wurde eine Abstimmung zwischen dem Entwickler und der Landwirtschaftskammer geführt. Der Geländeverlauf wird dabei nicht wesentlich beeinträchtigt. Ortsfremdes Bodenmaterial ist zur Geländemodellierung nicht zulässig.</p>
X.	<p><u>Redaktionelles</u></p> <p>In den Textlichen Festsetzungen / Hinweise (S. 9) fehlen unter dem Punkt Artenschutz die Wörter "nicht" und "Bestimmungen" (?) in der Formulierung:</p> <p><i>"Artenschutzrechtliche Verbote bei Anbau-/Umbau-/Sanierungs-/Abrissmaßnahmen sind zu beachten, damit die späteren Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche des § 44 BNatSchG verstoßen."</i></p>	<p>Der Hinweis wird zum Entwurfstand korrigiert.</p>
XI.	<p><u>Behandlung im Fachbeirat Naturschutz:</u></p> <p>Der Fachbeirat hat sich auf seiner Sitzung am 19.07.2023 mit der Planung beschäftigt.</p> <p>Es wurde kritisiert, dass keine raumordnerische Prüfung zu den Abweichungen von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes als ersten Schritt vorgenommen wurde.</p> <p>Mit Hinweis auf die nicht eingehaltene Rangfolge der Planungsschritte lehnt der Fachbeirat daher das Vorhaben ab.</p> <p>Die UNB bittet daher um Überprüfung, ob auf eine raumordnerische Prüfung verzichtet werden kann oder ob es sich hier um einen Verfahrensfehler handelt.</p>	<p>Eine vereinfachte raumordnerische Prüfung wird nach derzeitigem Kenntnisstand gemäß „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ nicht mehr als notwendig erachtet.</p>

**Beschlussvorschlag**

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst. An der Planung wird grundsätzlich festgehalten.

**Abstimmung:**  **Einstimmig**      \_\_\_\_ **Ja-Stimmen**      \_\_\_\_ **Nein-Stimmen**      \_\_\_\_ **Enthaltungen**

<b>23</b>	<b>Kreisverwaltung Donnersbergkreis Referat Abfallentsorgung</b>	<b>06.07.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen abfallrechtlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	Soweit im Rahmen der Errichtung der Windkraftanlage Abfälle anfallen, sind diese ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.	Kenntnisnahme. Es handelt sich um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.  Der Entwickler wird entsprechend informiert.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>30</b>	<b>Landesamt für Geologie und Bergbau RLP</b>	<b>15.08.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik - Mittlerer Lindenberg" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein:</p> <p>Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
IV.	<p>Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal</p>	Die nebenstehenden Hinweise zum Geologiedatengesetz werden den Hinweisen zum Bebauungsplan beigelegt.

	<p>Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.igb-rip.de">https://geoldg.igb-rip.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter:</p> <p><a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geoldg.html</a></p>	
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

31	<b>Landesbetrieb Mobilität</b>	<b>25.08.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms bestehen nach erfolgter Prüfung Ihres Antrages grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“ der Ortsgemeinde Gehrweiler. Derzeit befinden sich in unserem Bereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen die hierbei berücksichtigt werden müssten. Falls Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land oder Kreisstraße) vorgenommen werden müssen, so sind diese rechtzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Da in Ihren Unterlagen keine eindeutigen Angaben über die Erschließung gemacht wurden, weisen wir Sie bereits jetzt auf folgendes hin. Eine Erschließung (dauerhafte sowie während der Bauphase) des Photovoltaikparks über das klassifizierte Straßennetz und die anschließenden Wirtschaftswege bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers und muss mit einer gebührenpflichtigen</p>	<p>Die Erschließung soll von Nordwesten aus über den Wirtschaftsweg der Flurstücke 722 und 883 (Flur 0) erfolgen. Sie wird spätestens zum Satzungsbeschluss gesichert sein.</p>

	<p>Sondernutzungserlaubnis genehmigt werden. Hierzu muss der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 8 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms senden.</p> <p>Im hier vorliegenden Fall ist die Landesstraße 387 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze betroffen.</p>	<p>Der Entwickler hat sich mit dem LBM Worms in Verbindung gesetzt. Gegen die oben beschriebene Baustellen- und Wartungszufahrt für die Betriebsphase bestehen gem. Mail vom 28.05.2024 keine Bedenken.</p> <p>Ggf. erforderliche Verträge werden im Rahmen der Baugenehmigung geschlossen.</p>
<p>III.</p>	<p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere nicht durch verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen wie z. B. Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nicht verformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Einfriedungen und Mauern) diese sind in unmittelbarer Straßennähe nicht erlaubt.</p> <p>Sofern Lichtimmissionen z. B. Blendwirkungen auf das klassifizierte Straßennetz nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße nachzuweisen.</p> <p>Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Hindernisse in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind in Abstimmung mit dem LBM Worms Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung des Herstellens sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keinerlei Kosten entstehen.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Beachtung.</p>	<p>Verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen in Form von z.B. Hindernissen sind durch die geplante Anlage selbst durch die Entfernung zur klassifizierten Straße nicht zu erwarten. Im Bereich der Einmündung des Wirtschaftswegs und der L387 werden Fahrzeuge zu- und abfahren. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bleiben jedoch durch die gute Einsehbarkeit gewahrt.</p> <p>Der Entwickler hat sich mit dem LBM Worms in Verbindung gesetzt.</p> <p>Laut dem Blendgutachten von SolPEG (Juli 2024) ist die potenzielle Blendwirkung als geringfügig zu bewerten. Die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexionen durch die PV-Anlage kann als gering eingestuft werden. Zudem sollen hochwertige PV-Module verwendet werden, die eine Reduzierung von potenziellen Reflexionen nach aktuellem Stand der Technik ermöglichen. Es ist demnach weiter davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Realität keine Blendwirkungen entwickeln werden. Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen laut Blendgutachten keine Einwände gegen das Bauvorhaben.</p>

		Das Blendgutachten wird dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt.
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> Einstimmig      ____ Ja-Stimmen      ____ Nein-Stimmen      ____ Enthaltungen</p>		

<b>37</b>	<b>Planungsgemeinschaft Westpfalz</b>	<b>24.08.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz ist das Plangebiet als Sonstige Freifläche dargestellt. Weiterhin wird das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz) überlagert. Es stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Allerdings befindet sich nördlich des Plangebietes gemäß Rauminformationssystem der obersten Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz zwei rechtskräftige SO-Gebiete Windenergie. In diesem Kontext möchten wir weiterhin auf die neu gefassten Zielsetzungen Z 163 h und Z 163 i LEP IV, Vierte TF hinweisen. Hiernach ist der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten von 1.000 m ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. im Fall von Repowering</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land führt im Zusammenhang mit der erforderlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Energie – Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen durch.</p> <p>Die Verbandsgemeindeflächen werden dadurch auf Grundlage verschiedener Kriterien auf ihre Eignung für die Erzeugung von Solar- und Windenergie</p>

<p>kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen statt um 10 Prozent nunmehr um 20 Prozent unterschritten werden. Der Entwurf eines Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport (Entwurfsfassung vom 10.07.2023) befindet sich derzeit in einem Anhörungsverfahren. Hierhin wird vor dem Hintergrund der Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten (abgeleitet aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz) wie folgt ausgeführt: „In den Regional- und Bauleitplänen soll möglichst darauf geachtet werden, dass Gebiete, in denen sowohl eine Ausweisung für FFPVA als auch für Windenergieanlagen möglich ist, vorrangig Flächen für Windenergie ausgewiesen werden.“</p> <p>Hintergrund sind die Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ableiten, sowie die flächeneffizientere Energieerzeugung von Windenergieanlagen. Gleichwohl können FFPVA innerhalb eines Windenergiegebietes als untergeordnete Nutzung planerisch ermöglicht werden, wenn sie mit der Windenergienutzung kompatibel sind und der Windenergie einschließlich Repoweringmöglichkeiten planungsrechtlich gesichert der Vorrang eingeräumt bleibt. Die Durchsetzbarkeit der Windenergienutzung im gleichen Plangebiet kann in diesem Fall insoweit mit räumlichen und zeitlichen Einschränkungen der FFPVA einhergehen. Bei bestehenden Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten können FFPVA bei Vorliegen der planungsrechtlichen Möglichkeiten in den Abstandsbereichen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Hierzu muss eine Rückbauverpflichtung für die FFPVA im Fall der Beanspruchung der Flächen durch neue oder repowerte Windenergieanlagen vorliegen.“</p> <p>Wir bitten dies im Kontext für etwaige Bedarfsflächen für Repowering zu überprüfen. Weiterhin sind ggf. sich hieraus ergebende Summationseffekte durch eine Bündelung von SO-Gebieten in der freien</p>	<p>gesucht. Gemäß den aktuellen Zwischenergebnissen dieser Untersuchungen ist die Fläche nahezu vollständig gut für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Lediglich Randbereiche sind aufgrund ihrer Waldrandnähe nicht als gut geeignet eingestuft. Sie wurden zu Arrondierungszwecken in die Planung aufgenommen.</p> <p>Als gut für die Erzeugung von Windenergie geeignet wurde dagegen nur ein kleiner Bereich im Norden ermittelt. Daher ist die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dem Gebiet zu bevorzugen.</p> <p>Eine Erweiterung für die Photovoltaik nach Norden und eine Süderweiterung der Windenergie ist von der Gemeinde nicht vorgesehen und nicht gewünscht.</p>
---	---

	Landschaft, insbesondere mit Blick auf bestehende Biotopstrukturen im nahen Umfeld, zu überprüfen.	Bestehende Biotopstrukturen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.
II.	Weiterhin sind in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land Standortuntersuchungen für Potentialflächen für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt. Nach den uns übermittelten Fassungen erfolgt eine Überlagerung des nördlichen Teils des Plangebietes mit einer Potentialfläche Wind. Auch dieser Sachverhalt ist gemäß der o. g. Ausführungen zu prüfen.	Die randliche Überlagerung des Solarparks dient der Arrondierung und stellt keine Einschränkung von angrenzender Windenergie dar.  Eine Erweiterung nach Norden ist von der Gemeinde nicht vorgesehen.
III.	<p>Erlauben Sie uns weiterhin folgende Hinweise:</p> <p>- Die Fläche des Plangebietes liegt laut Verfahrensunterlagen in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse. Gemäß Unterlagen wird die Fläche des Plangebietes derzeit hauptsächlich als Ackerland genutzt. Gemäß G 166 LEP IV RLP, Vierte Teilfortschreibung sollen FFPVA „[...] flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“ In den Verfahrensunterlagen finden sich keine Ausführungen zur Ertragsmesszahl vor (Hinweis: Ackerzahl # Ertragsmesszahl).</p> <p>In der Entwurfsfassung zum Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird ebenfalls bekräftigt, dass, bei „[...] der Errichtung von FFPVA [...] dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden [...] [soll]. Insoweit können neben naturschutzfachlichen Aspekten auch ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine — der Abwägung zugängliche Flächenbegrenzung darstellen.“</p> <p>Weiterhin weisen wir vorsorglich auf die in der Begründung/Erläuterung zu G 166 c enthaltenen 2 Prozent-Maßgabe hin. Diese 2</p>	<p>Da die Ertragsmesszahl nicht frei zugänglich ist, wird auf die Ackerzahl zurückgegriffen. Die Ertragsmesszahl ist jedoch das Produkt aus der Ackerzahl multipliziert mit der Fläche in Ar. Die durchschnittliche Ackerzahl ist demnach die durchschnittliche Ertragsmesszahl und kann somit auch zur Betrachtung der Bodengüte herangezogen werden.</p> <p>Im Rahmen der o.g. Standortuntersuchungen wurde darüber hinaus auch das Kriterium „Bodenschätzung/Ertragsmesszahl“ betrachtet:</p> <p><i>Es werden die Ackerzahlen bzw. Ertragsmesszahlen aus der Bodenschätzung betrachtet. Liegt die Zahl mehrheitlich über dem Durchschnitt von 41 wird dieses Kriterium als negativ bewertet.</i></p> <p>Das Kriterium wurde in der vorliegenden Fläche positiv bewertet. Somit handelt es sich um vergleichsweise ertragsschwache Ackerflächen.</p>



<p>Prozent-Maßgabe ist weiterhin neu im Verordnungsentwurf der Landesregierung zur zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Entwurfassung vom 16.05.2023) aufgenommen. Ziel dieser Maßgabe soll es sein, im Rahmen eines Monitorings die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA anhand dessen zu beobachten und der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen zu erhalten. In diesem Kontext möchten wir bereits darauf hinweisen, dass die Entwurfassung zum Solarleitfaden klarstellt, dass die Bezugsgröße der Prozentangabe die Ackerfläche des Landes und nicht die gesamte Landesfläche sein wird. Wir regen an, dass auf den Ebenen der Bauleitplanung bereits jetzt bei der Ausweisung von SO-Gebieten für FFPVA vorsorglich die 2-Prozentmaßgabe berücksichtigt und die Flächenentwicklung beobachtet wird.</p> <p>- In den Verfahrensunterlagen wird ausgeführt, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung zu ändern ist. Wir weisen darauf hin, dass uns derzeit noch keine entsprechenden Verfahrensunterlagen vorliegen.</p> <p>- Gemäß Antragsunterlagen ist die Errichtung einer klassischen PV-Freiflächenanlage mit einer vollständigen Umzäunung geplant. In den Planunterlagen wird auf das Plangebiet durchquerende bzw. angrenzende Wirtschaftswege und eine das Gebiet durchquerende Freileitung hingewiesen. Es ist sicherzustellen, dass die Begeh- und Befahrbarkeit dieser Wegstrukturen sowie die Freileitungsfunktion durch das Vorhaben bzw. durch Einzäunung nicht eingeschränkt wird.</p>	<p>Bei der 2 Prozent-Maßgabe handelt es sich um ein Gemeinschaftsziel. Da in manchen Gebieten des Landes, etwa stärker besiedelten Gebieten, der Ausbau an erneuerbaren Energien geringer ausfallen wird, müssen andere Gebiete entsprechend mehr ausbauen, um die Energiewende zu ermöglichen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird bereits geändert. Die Standortuntersuchungen der Verbandsgemeinde fanden im Rahmen dessen statt. Da der Bebauungsplan vermutlich schneller als der Flächennutzungsplan entwickelt sein wird, wird der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan entwickelt.</p> <p>Eine Begeh- und Befahrbarkeit wird sichergestellt. Die Umzäunung hält die Wege frei und hält zudem einen Abstand von beidseitig ca. 3 m zu ihnen. Sicherheitsabstände zu den Leitungen werden eingehalten und eine Begehbarkeit durch die betroffenen Behörden wird durch Verträge und die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichergestellt. Die genannten Informationen werden in den Unterlagen zum Entwurfstand ergänzt.</p>
---	--

IV.	<p><b>Ergänzender Hinweis:</b></p> <p>Nach unserem aktuellen Kenntnisstand ist aus versicherungstechnischen Gründen zumindest aus Sicht des Diebstahlschutzes eine Kombination von Chip-Sicherung (Diebstahlschutz) und Überwachungskameras (Vandalismus) ggf. in Verbindung mit mechanischen Sicherungssystemen (Schraubsperrern) ausreichend, wonach, sofern keine anderen Gründe eine Einzäunung erfordern, u. E. keine Notwendigkeit einer Einzäunung mehr bestünde.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausstattungen sind versicherungstechnisch nicht ausreichend. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind elektrische Anlagen, die ohne Einzäunung insbesondere bei Beschädigung der Anlage durch Vandalismus potenziell Menschenleben gefährden können. Eine Einzäunung der Photovoltaikanlage ist daher erforderlich.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> <b>Einstimmig</b>      ____ <b>Ja-Stimmen</b>      ____ <b>Nein-Stimmen</b>      ____ <b>Enthaltungen</b></p>		

<b>41</b>	<b>SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz</b>	<b>31.07.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>1. Oberflächenentwässerung</p> <p>Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</p> <p>Durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Versickerung kann, wie nebenstehend beschrieben, dezentral erfolgen.</p>

	<p>Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module ungehindert abfließen und flächig im Boden versickern. Auf der Fläche der versiegelten Wechselrichter- / Transformatorstation kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, dieser kann aber vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.</p> <p>Ich gehe ich davon aus, dass durch den Neubau der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z. B. Einleitung in ein Gewässer) In den Hinweisen auf Seite 9 wird beschrieben, dass eine offene Versickerung erlaubnisfrei erfolgen könne. Darauf folgend werden „offene Versickerungs- oder Rückhalteeinrichtungen“ (u.a. Grabenversickerung) aufgeführt. Ich weise darauf hin, dass die breitflächige Versickerung in der Regel erlaubnisfrei ist. Eine Einleitung in das Grundwasser über zentrale Abwasseranlagen (Versickerungsbecken, -mulden, -Mulden-Rigolen etc.) ist in der Regel erlaubnispflichtig.</p>	<p>Die nebenstehende Anforderung betrifft die Bauausführung und wird daher den Hinweisen beigelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine offene, dezentrale Versickerung soll erfolgen.</p> <p>Durch das Ermöglichen von Aufschüttungen und Abgrabungen zwischen 10 bis 20 cm soll der Abfluss verringert werden. Die Planunterlagen werden diesbezüglich zum Entwurf ergänzt.</p>
<p>II.</p>	<p>2. Starkregengefährdung</p> <p>Ziel der Starkregenvorsorge ist es, umliegende Ortslagen und Infrastrukturen bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen indem die Erosionsgefahr und der Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen möglichst frühzeitig reduziert werden.</p> <p>Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer-Land liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt (LfU) vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5); diese sollte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird zum Entwurfstand um Aussagen zu Starkregeneignissen ergänzt.</p>

	<p>Zudem müssen die die tatsächlichen Abflussverhältnisse vor Ort näher betrachtet werden, da sie ggf. durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden und von den Darstellungen in den Starkregengefährdungskarten abweichen können.</p> <p>In der Starkregengefährdungskarte werden innerhalb und im Umfeld des Plangebiets geringe bis hohe Abflusskonzentrationen im Starkregenfall ausgewiesen.</p> <p>Ich empfehle Ihnen im Zuge des weiteren Verfahrens die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Zudem empfehle ich im Bereich des Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken und die abflusswirksamen Hanglängen zu verkürzen. Hierfür würde sich unter anderem der Bereich des durch die Fläche verlaufenden Wirtschaftsweges anbieten. Dort könnten wegbegleitende Rückhaltegräben vorgesehen werden.</p> <p>Zusätzlich sollte bei Modultischen mit mehreren Modulreihen übereinander darauf geachtet werden, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann, so dass das Niederschlagswasser sich breitflächig verteilt und versickert. Andernfalls kann es zur Bildung von Erosionsrinnen an der unteren Tropfkante kommen. Entsprechende Festsetzungen und Hinweise sollten ergänzt werden.</p>	<p>Abflusskonzentrationen finden sich nur randlich des Gebiets. Von einer Gefährdung der Bebauung ist daher nicht auszugehen. Die Begründung wird um Aussagen von Starkregenereignissen ergänzt.</p> <p>Durch die vorangehend beschriebenen Ergänzungen der Textfestsetzungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) soll der Abfluss verringert werden. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Es werden in der Regel Abstände zwischen den einzelnen Modulen von ca. 1 bis 2 cm vorgesehen. Somit kann Regenwasser dazwischen abtropfen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p>
<p>III.</p>	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter, Speicher- und Pufferfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist</p>	<p>Die nebenstehenden Anmerkungen werden im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt.</p>



IV.

**Starkregengefährdungskarte**



**Entstehungsgebiet Sturzflut nach Starkregen**

**Abflusskonzentration**

- sehr hoch
- hoch
- mäßig
- gering

**Wirkungsbereich Sturzflut nach Starkregen**

- potenzielle überflutungsgefährdete Bereiche entlang von Tiefenlinien (EZG > 20 ha; Überstau 1 m; Extrapolation 50 m)

Kenntnisnahme.

**Beschlussvorschlag**

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.

**Abstimmung:**  **Einstimmig**      \_\_\_\_ **Ja-Stimmen**      \_\_\_\_ **Nein-Stimmen**      \_\_\_\_ **Enthaltungen**

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

58	Bürger 1	25.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p><b>Meine Betroffenheit:</b></p> <p>Ergibt sich aus meiner Pfälzer Heimatverbundenheit sowie meiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit im Natur- und Landschaftsschutz (u. a. als Gründungsmitglied der <i>Initiative Pro Pfälzerwald</i>, als Fachbeirat für Landschaftsschutz der Naturschutzinitiative e. V., als Mitglied der <i>BI Pro Otterberger Wald</i>).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p><b>Zum Projekt:</b></p> <p>Die in Planung stehende <i>Freiflächen-Photovoltaikanlage am Mittleren Lindenberg</i> bei Gehrweiler sollte nicht für sich betrachtet werden. Für die Nordostseite des Höhenrückens ist nämlich ein Windkraft-Projekt in Planung; ebenso eines für den weiter nördlich gelegenen <i>Höhenzug des Altwick</i> bei Gundersweiler. Zusammengenommen: Hier soll eine Energielandschaft entstehen!</p> <p>Im Umweltbericht (Vorentwurf vom 12.04.23, S. 16) wird die betroffene Landschaft so gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westliche Donnersbergrandhöhen, geprägt von Höhenlagen und einzelnen Kuppen</li> <li>- waldreiche Mosaiklandschaft</li> </ul> <p>Nach Süden geht diese Landschaft in den großen, weitgehend geschlossenen Otterberger Wald über.</p>	<p>Um die Auswirkungen auf die Landschaft in ihrer Gesamtheit zu schonen, ist eine Kumulation von Infrastruktur anzustreben. So kann zudem eine positive Kopplungswirkung zwischen der Gewinnung von Wind- und Solarenergie entstehen.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land führt im Zusammenhang mit der erforderlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Energie – Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen durch.</p> <p>Gemäß den aktuellen Zwischenergebnissen dieser Untersuchungen ist die Fläche gut für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Das Konzept der Verbandsgemeinde wird somit eingehalten.</p> <p>Der Umweltbericht wird um die nebenstehende Anmerkung ergänzt.</p>
III.	<p><b>Zur touristischen Bewertung des Plangebiets durch Enviro-Plan:</b></p>	



	<p>Der Gutachter schreibt: "Die Bedeutung des Plangebietes [Lindenberg] für die landschaftsbezogene Erholungseignung ist insgesamt als gering bis durchschnittlich zu bewerten..."</p> <p><b>Ich widerspreche dieser Bewertung.</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Gutachter ging hier offensichtlich von einem einseitigen Tourismuskonzept aus, einem Attraktions- und Event-bezogenen Tourismus. Darum geht es hier gerade nicht:</p> <p>Die westlichen Donnersbergrandhöhen und der Otterberger Wald zeichnen sich dadurch aus, dass diese recht naturnahe Mosaiklandschaft noch weitestgehend frei von Windkraft und Freiflächen-PV Anlagen ist. Hier finden die Menschen, besonders jene aus dem nahen Ballungsraum Kaiserslautern, noch Ruhe für alle Sinne - heutzutage etwas Besonderes!</p> <p>Die Bedeutung solch naturnaher Landschaft wird in der Forschung hoch eingeschätzt, siehe die Studie von T. Pliening (Anlage).</p>	<p>An dieser Stelle wird erneut auf die Standortuntersuchungen der Verbandsgemeinde verwiesen. Alle Flächen der Verbandsgemeinde werden in diesem Rahmen auf verschiedene Kriterien untersucht. Unter Beachtung dieser Kriterien wurde die vorliegende Fläche als geeignet zur Gewinnung von Solarenergie ermittelt. Die Ortsgemeinde greift die Zwischenergebnisse dieser Studie auf und möchte ihren Anteil an der Energiewende leisten. Daher möchte Sie diese Flächen für die Gewinnung von Solarenergie entwickeln.</p> <p>Die Eingriffe in die Umwelt, etwa in das Schutzgut Landschaft, wird auch im Rahmen des Umweltberichts behandelt .</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>IV.</p>	<p><b>Fazit:</b></p> <p>Ich bitte die Entscheidungsträger, das Projekt Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg zu überdenken, in zweierlei Hinsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkleinerung des Flächenbedarfs und Erhaltung von naturnahem Bewuchs durch Agri-Photovoltaik.</li> <li>- Ihren Einfluss dahingehend zu nutzen, dass die westlichen Donnersbergrandhöhen und der Otterberger Wald als sozial bedeutsame Landschaft vor großtechnischer Überprägung bewahrt werden.</li> </ul> <p><a href="https://www.uni-kassel.de/uni/aktuelles/meldung/post/detail/News/landschaften-sind-wichtig-fuer-leib-und-seele">https://www.uni-kassel.de/uni/aktuelles/meldung/post/detail/News/landschaften-sind-wichtig-fuer-leib-und-seele</a></p>	<p>Agri-Photovoltaik ist aufgrund der aufwendigeren Aufständigung und der Verwendung spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden.</p> <p>Das geplante Vorhaben wird zudem aufgrund der geplanten Anlage von extensivem Grünland auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu einer gegenüber des derzeitigen Umweltzustands reduzierten Intensität der Flächenbewirtschaftung führen. Naturnaher Bewuchs kann sich somit zwischen und unterhalb der Module entwickeln.</p> <p>Die Errichtung von einer großen, anstatt mehrerer kleiner Anlagen trägt zur Wahrung des Landschaftsbildes bei. Zudem kann so die Energiewende</p>

		<p>schneller und flächeneffizienter vorangetrieben werden, da so weniger Flächen für Nebenanlagen und Umzäunung benötigt werden.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> <b>Einstimmig</b>      _____ <b>Ja-Stimmen</b>      _____ <b>Nein-Stimmen</b>      _____ <b>Enthaltungen</b></p>		

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Gehrweiler**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 08.10.2024